Telefon: 0 233-39669 Telefax: 0 233-39889 Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III Straßenverkehr Verkehrsmanagement Verkehrssicherheit KVR-III/142

Aufwertung des Ehrenamtes "Schulweghelfer/in"

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02162 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12795

Anlagen: Antragskopie Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04328

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 10.10.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 19.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, die Tätigkeit als Schulweghelfer mittels einer durchgehenden Bezahlung aufzuwerten. Zudem wünscht sich der Elternbeirat Unterstützung bei der Suche nach Schulweghelfern zum Beispiel durch Vermittlung durch das Jobcenter.

Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

Aufwandsentschädigung

Das stadtweite Thema "Höhe der Aufwandsentschädigung für Schulweghelfer" wurde bereits umfassend in der beiliegenden Beschlussvorlage des Kreisverwaltungs-ausschusses

vom 20.10.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04328) behandelt. Diese Ausführungen haben nach wie vor Bestand.

Auszugsweise und ergänzend möchte das Kreisverwaltungsreferat nochmals folgende Punkte dazu hervorheben:

Die Tätigkeit im Schulwegdienst ist in der Regel überall in Bayern ein Ehrenamt. Eine ehrenamtliche Tätigkeit hat ihre Grundlage grundsätzlich darin, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollte daher nicht die Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung im Vordergrund stehen.

Es ist nachvollziehbar, dass Geldbeträge dazu verleiten, einen Gegenwert auszurechnen oder eine Art Stundenlohn zu ermitteln. Aufwandsentschädigungen zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass sie sich nicht am Faktor Zeit und Leistung orientieren. Die Aufgabe als Schulweghelfer ist ein klassisches ehrenamtliches Engagement. Es ist ausdrücklich keine Erwerbstätigkeit und soll auch ausdrücklich kein "Mini-Job" sein. In der Landeshauptstadt werden zahlreiche wichtige Ehrenämter von Bürgerinnen und Bürgern übernommen. Dazu zählt unter anderem auch die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr. In den meisten Fällen erfolgt dies komplett ohne jegliche Form einer Entschädigung. Vielmehr steht das soziale Engagement sowie der Wunsch nach Unterstützung und Hilfe im Vordergrund.

Viele Gemeinden und Städte gewähren ihren Schulweghelferinnen und Schulweghelfern keine Aufwandsentschädigung, oder relativ geringe Beiträge zwischen 3,50 und 5,10 Euro pro Stunde beziehungsweise Einsatz. Die Stadt München hat sich dazu entschieden, allen Schulweghelfern durch die gezahlte Aufwandsentschädigung von 6,50 Euro pro angefangene Stunde ein Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung zukommen zu lassen. Dieser Vergleich zeigt, dass der aktuelle Münchner Betrag als überdurch-schnittlich hoch betrachtet werden kann. Eine Umfrage bei bayerischen Gemeinden hat zudem gezeigt, dass der Bedarf an Schulweghelfern unabhängig davon ist, ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder nicht.

Akquise neuer Schulweghelfer

Nachdem es sich, wie bereits beschrieben, bei dem Schulweghelferdienst um ein Ehrenamt und keine Erwerbstätigkeit handelt, kommt eine Vermittlung durch das Jobcenter nicht in Frage. Gleichwohl teilt das Kreisverwaltungsreferat die Einschätzung, dass es leider immer schwieriger wird, engagierte Personen zu finden, die dieses Ehrenamt übernehmen möchten. Durch geeignete Pressetermine, Presseveröffent-lichungen und Infostände zum Ehrenamt versucht das Kreisverwaltungsreferat daher, die Schulen und El-

ternbeiräte bei der Akquise nach neuen Schulweghelfern zu unterstützen.

Um noch mehr Bürgerinnen und Bürger auf dieses Ehrenamt hinzuweisen wird das Kreisverwaltungsreferat zudem an das Sozialreferat herantreten und um Prüfung bitten, ob in den stadtteilbezogenen Sozialbürgerhäusern, insbesondere im Sozialbürgerhaus des 11. Stadtbezirkes, Infoflyer und Plakate zur Werbung neuer Schulweghelfer ausgelegt werden können.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02162 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018 wird daher nur teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

- Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird auf den Stadtratsbeschluss vom 20.10.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04328) verwiesen. Zudem wird das Sozialreferat gebeten zu prüfen, ob Infoflyer und Plakate zur Akquise neuer Schulweghelfer in den Sozialbürgerhäusern ausgelegt werden können.
- 2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02162 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende Der Referent

Hummel-Haslauer Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

<u>An den Bezirksausschuss 11 – Dem Vorsitzenden Herrn Hummel-Haslauer</u>

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Sozialreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ B	V.	An	das	Direkto	orium	- HAI	I/B/
----------------------------------	----	----	-----	---------	-------	-------	------

	Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.
3 A	<u>Anlagen</u> bdrucke des Originals der Beschlussvorlage llungnahme Kreisverwaltungsreferat
	wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren zuholen:
	Der Beschluss des BA 11 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
	Der Beschluss des BA 11 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

<u>Kreisverwaltungsreferat HA III/142</u> zur weiteren Veranlassung.

Αm							
					_		_

Kreisverwaltungsreferat - GL 24